

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/28\_2022

Lausanne, 28. September 2022

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 6. September 2022 ([9C 538/2021](#))

### **Assistenzbeitrag: Unsachgerechte Standardwerte bei "Erziehung und Kinderbetreuung"**

***Die Standardwerte im Bereich "Erziehung und Kinderbetreuung" zur Festlegung des Assistenzbeitrags sind nicht sachgerecht. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde einer alleinerziehenden körperbehinderten Frau mit zwei Kindern teilweise gut.***

Zu Hause lebende Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung können einen Assistenzbeitrag beantragen. Gewährt wird der Assistenzbeitrag für Hilfestellungen Dritter, auf welche die betroffene Person zur Bewältigung des Alltags ausserhalb einer Heimstruktur angewiesen ist. Die Festlegung des individuellen Hilfebedarfs erfolgt mit dem standardisierten Abklärungsinstrument FAKT2. Damit wird der gesamte Hilfebedarf für verschiedene Lebensbereiche und abgestuft nach den Einschränkungen der betroffenen Person anhand vorgegebener Minutenwerte festgelegt. Das Bundesgericht hat in einem früheren Urteil festgehalten (BGE 140 V 543), dass FAKT2 grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Ermittlung des gesamten Hilfebedarfs einer Person darstellt.

In Bezug auf den Lebensbereich "Erziehung und Kinderbetreuung" ist dies gemäss dem aktuellen Entscheid zu relativieren. Erhoben wurde die Beschwerde von einer Frau, die seit einem Unfall Paraplegikerin ist und einen Assistenzbeitrag beantragt hat. Die Betroffene ist alleinerziehend und hat zwei kleine Kinder. Das Bundesgericht heisst ihre Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

teilweise gut; dabei geht es um den Bereich "Erziehung und Kinderbetreuung". Die in diesem Bereich vorgegebenen Minutenwerte sind nicht sachgerecht. Bei einer Person, die umfassende Dritthilfe benötigt, beträgt der maximale Hilfebedarf im Bereich "Erziehung und Kinderbetreuung" gemäss FAKT2 lediglich 14 Stunden pro Woche. Indessen ergibt sich beispielsweise aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE), dass im Jahr 2020 in Haushalten mit Kindern der durchschnittliche Zeitaufwand für die Kinderbetreuung bei Frauen 23 und bei Männern 14,8 Stunden pro Woche betrug. Auch wird in FAKT2 weder die Anzahl der Kinder noch die An- oder Abwesenheit eines anderen Elternteils berücksichtigt. Die fragliche Position "Erziehung und Kinderbetreuung" in FAKT2 erweist sich damit als bundesrechtswidrig. Die zuständige IV-Stelle wird weitere Abklärungen zum Hilfebedarf im Bereich "Erziehung und Kinderbetreuung" treffen und neu entscheiden müssen.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter, Caroline Brunner, Stellvertretende Medienbeauftragte

Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00

E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 28. September 2022 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 9C 538/2021* eingeben.